



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 10.08.2010

Nr. 14 S. 1

Inhaltsverzeichnis

- Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters, Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-
exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email;
abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Beschleunigte Zusammenlegung

Lippeaue

Az.: 16 00 6

Mönchengladbach, 04.08.2010

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9803

FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.05.2000 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 15. Änderungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 19.05.2009. Für den 16. Änderungsbeschluss war eine Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nicht erforderlich.

Mit dem 17. Änderungsbeschluss vom 23.11.2009 und dem 18. Änderungsbeschluss vom 25.06.2010 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve, Gemeinde Wachtendonk

Gemarkung Wankum, Flur 20 Flurstück 3, Flur 23 Flurstück 22

Kreis Wesel, Gemeinde Hamminkeln

Gemarkung Brünen, Flur 6 Flurstücke 596, 597 und 598; **Gemarkung Dingden**, Flur 33

Flurstücke 39, 100 und 101

Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 1 Flurstück 212, Flur 5 Flurstücke 199–203 und 275,

Flur 6 Flurstücke 16, 43, 73, 112, 113, 116, 117, 124, 126, 176, 183, 185, 188, 191, 195, 206 und 221, Flur 8 Flurstücke

6 und 174, Flur 9 Flurstücke 16, 17, 63 und 75, Flur 13, Flurstücke 14, 15 und 22 Flur 16 Flurstück 49

Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, Flur 4 Flurstücke 109, 110 und 111, Flur 5

Flurstücke 17, 71, 149 und 152, Flur 6 Flurstücke 1, 5-8, 10, 20, 27, 29, 30, 32 und 47, Flur 7

Flurstücke 18, 19, 42, 95, 96, 99 und 100, **Gemarkung Bucholtswelmen** Flur 11 Flurstück 127,

Gemarkung Hünxe, Flur 11 Flurstücke 59, 61 und 81, Flur 12 Flurstücke 5 und 7

zur Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

LS Im Auftrag
gez. Huber